

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen und weiterer kommunalrechtlicher Regelungen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das in Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerte Petitionsrecht hat anerkanntermaßen mehrere Funktionen: Es dient dem Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger, ermöglicht deren Einfluss auf die politische Willensbildung sowie auf die parlamentarische Kontrolle gerade auch hinsichtlich der praktischen Auswirkung von Gesetzen. Es ist ein Instrument der Verwaltungskontrolle.

Das Petitionsrecht ist Bürgerrecht - ein wichtiges Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat und in der politischen Auseinandersetzung mit Landesregierung und Parlament.

Dieser Bedeutung wird das geltende Thüringer Petitionsrecht nicht gerecht. Es stößt an seine Grenzen.

In einer Zeit des zunehmenden Vertrauensverlustes der Bürgerinnen und Bürger in ihre demokratischen Repräsentantinnen und Repräsentanten gilt es, die Wirksamkeit dieser Funktionen des Petitionsrechts, insbesondere zugunsten der Petentinnen und Petenten sowie des Petitionsausschusses, zu verbessern, um mehr demokratische Teilhabe zu ermöglichen und die Demokratie zu stärken.

Das Petitionswesen verfügt für die Mitwirkung und Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger in öffentlichen Angelegenheiten über erhebliches Potential.

Bisher ist es in Thüringen nicht möglich, eine öffentliche Petition einzureichen und mitzuzeichnen, so wie es im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bereits seit 2005 zunächst als Modellversuch und zwischenzeitlich als dauerhafte Einrichtung erfolgreich praktiziert wird. Im Hinblick auf die erhöhte Bedeutung von Massen- und Sammelpetitionen (Mehrfachpetitionen), die gesamtgesellschaftliche Probleme aufgreifen, bedarf es gesetzlicher Sonderregelungen. Gerade mit Mehrfachpetitionen können gegenüber dem Gesetzgeber gesetzliche Änderungen anregt werden.

Das Einreichen einer Petition bei der Gemeinde/Stadt oder dem Kreistag ist bisher nach den Regelungen der Thüringer Kommunalordnung nicht vorgesehen.

B. Lösung

Die Lösung ist die Verabschiedung eines modernen Petitionsgesetzes für Thüringen, in dem die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt, die parlamentarische Kontrolle verbessert und das Petitionsverfahren transparenter gestaltet wird, so dass das Petitionsrecht eine bessere Wirksamkeit erlangt und glaubhaft die Möglichkeit zum Mitmachen und Mitgestalten beinhaltet.

Die Schaffung eines transparenten, im Sinne einer direkten Demokratie verbesserten Petitionsrechts dient der Stärkung des verfassungsrechtlich garantierten Petitionsrechts (Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Änderung der Thüringer Kommunalordnung durch verbindliche Einführung eines Kommunalen Petitionsrechtes

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen. Mit dieser Möglichkeit wird ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt.

Dieses Forum wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern - Bürgerinnen und Bürgern sowie den Abgeordneten des Thüringer Landtags - eine Möglichkeit bieten, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petentinnen und Petenten ihr Anliegen vorstellen können.

Es hat in der Hand der Petentinnen und Petenten zu liegen, ob ihre Petitionen in öffentlichen Ausschusssitzungen behandelt werden, womit der Kontrolleffekt gesteigert würde.

Der Druck, Petitionen in angemessener Frist zu erledigen, muss erhöht werden.

Besteht die Gefahr, dass während eines Petitionsverfahrens durch den Vollzug von Maßnahmen ein irreversibler Zustand zu Lasten des Petenten/der Petentin herbeigeführt wird, muss es unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Petitionsausschusses möglich sein, den Verwaltungsvollzug für einen begrenzten Zeitraum auszusetzen.

Im Hinblick auf ihre erhöhte politische Bedeutung sollte über Massen- und Sammelpetitionen auf Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses der Landtag entscheiden und öffentliche Anhörungen stattfinden können. Wurde das Anliegen einer Mehrfachpetition von mehr als 200 Personen unterstützt, hat eine öffentliche Anhörung stattzufinden. Zudem hat der Petitionsausschuss die Möglichkeit, zur Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen zeitweise Unterausschüsse zu bilden.

Mit der verbindlichen Einführung eines Kommunalen Petitionsrechts in Thüringen wird die Möglichkeit eröffnet, Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner zum Ausgangspunkt der Tätigkeit der Kommune zu machen. Die Einführung eines Petitionsrechts auf kommunaler Ebene fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Kommune und schärft das Problembewusstsein der Gemeinde bzw. des Kreises und der Verwaltung.

Da Petitionen auch parlamentarische Kontrollmaßnahmen auslösen können, werden einige Verfahrensrechte - wie bei der parlamentarischen Kontrolle allgemein üblich - als Minderheitenrechte ausgestaltet. So hat

jedes Mitglied die Möglichkeit, eine abweichende Meinung zum Jahresbericht darlegen zu können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für das Land entstehen keine unmittelbaren Kosten. Mittelbare Kosten für die Bearbeitung öffentlicher Petitionen (Internetpräsenz) werden durch allgemeine Haushaltsmittel abgedeckt.

Für die Kommunen und Landkreise entstehen mittelbare Verfahrenskosten (z. B. für Aufwandsentschädigung für Gemeinde- und Kreistagsmitglieder), die durch allgemeine Haushaltsmittel abgedeckt werden können.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen und weiterer kommunalrechtlicher Regelungen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

Das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a Öffentliche Petitionen

(1) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Thüringer Landtag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu. Auf Verlangen des Verfassers kann die Veröffentlichung nach Satz 2 und 3 auch unter einem Pseudonym erfolgen.

(2) Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.

(3) Eine öffentliche Petition wird wie eine Sammelpetition behandelt, sofern sie von mindestens 50 Mitzeichnern unterstützt wird.

(4) Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Vor der Veröffentlichung werden die Petitionsausschussmitglieder unterrichtet. Spricht sich die Mehrheit der Mitglieder des Petitionsausschusses dagegen aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(5) Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie

- a) die Anforderungen des Absatzes 2 nicht erfüllt;
- b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
- c) nicht in deutscher Sprache, deutscher Gebärdensprache oder deutscher Brailleschrift abgefasst ist;
- d) gegen die Menschenwürde verstößt;
- e) offensichtlich falsche, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;

- f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
- g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufgefordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
- h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
- i) Links auf andere Web-Seiten enthält oder
- j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

(6) Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn

- a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
- b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
- c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
- d) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.

(7) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt sechs Wochen.

(8) Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition. Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als "wegen Regelverstoßes gelöscht" kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.

(9) Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegen und wenn der Verfasser dies verlangt.

(10) Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder das Löschen von Beiträgen "wegen Regelverstoßes" in beachtlichem Umfang notwendig ist.

(11) Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(12) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet."

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Petitionen können schriftlich, auch in Brailleschrift, sowie mündlich, auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden eingereicht werden."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wird in der Regel von der Landesregierung eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen angefordert. Eine Fristverlängerung ist durch Zustimmung des Petitionsausschusses nur unter Angabe von Gründen möglich, die durch die Landesregierung in einem Zwischenbericht mitzuteilen sind. Sofern dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Landesregierung nicht innerhalb von drei Monaten vorliegt, wird der Petitionsausschuss ohne Stellungnahme darüber beraten."

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

c) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze 9, 10 und 11 angefügt:

"(9) Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann die Landesregierung oder die sonst zuständige Stelle ersucht werden, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Petition entschieden hat.

(10) Ist zu befürchten, dass durch unmittelbare Vollziehung einer beanstandeten Maßnahme die Wahrnehmung der Grundrechte, insbesondere des Petitionsrechts, beeinträchtigt wird, weil danach das Begehren des Petenten aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht mehr durchsetzbar ist, kann der Petitionsausschuss verlangen, dass der Vollzug bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens, aber nicht länger als drei Monate, ausgesetzt wird. Ein solcher Beschluss, dem ein Moderationsverfahren zwischen Petent und Verwaltung zu folgen hat, begründet ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aussetzung.

(11) Der Petitionsausschuss kann auch tätig werden, wenn ihm auf andere Weise Umstände bekannt werden, soweit die aufzugreifenden Sachverhalte im Zusammenhang mit Inhalten von ihm bearbeiteter Petitionen stehen."

4. Dem § 14 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Der Petitionsausschuss kann zur Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen zeitweise Unterausschüsse nach § 13 Abs. 4 bilden.

(4) Massen- und Sammelpetitionen können vom Landtag entschieden werden."

5. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind vorbehaltlich der Einwilligung des Petenten öffentlich, es sei denn, die Nichtöffentlichkeit ist zum Schutz der Grundrechte des Petenten oder anderer Personen oder sonstiger Geheimhaltungsbestimmungen geboten; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung (§ 115 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) bleiben unberührt. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für den Petitionsausschuss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags über Fachausschüsse."

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Massen- und Sammelpetitionen kann auf Beschluss des Petitionsausschusses die Vertrauensperson der Petenten unter Hinzuziehung der Fachausschüsse öffentlich angehört werden. Wurde das Anliegen einer Mehrfachpetition von mehr als 200 Personen unterstützt, ist eine öffentliche Anhörung durchzuführen, es sei denn, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Petitionsausschusses etwas anderes beschließt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten bzw. der Vertrauensperson des Petenten auf Anhörung besteht außer im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 3 nicht."

7. In § 17 Nr. 1 wird das Wort "Bitte" durch das Wort "Aufforderung" ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "zwei Monate" durch die Worte "sechs Wochen" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Sofern die Landesregierung einem Beschluss nach § 17 Nr. 1 nicht nachkommt, findet über die Entscheidung der Landesregierung eine Beratung in einer Sitzung des Landtags statt."

Artikel 2 **Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

"§ 15 a **Petitionsrecht**

(1) Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden an die Gemeinde zu wenden und soll spätestens nach

vier Wochen über die Stellungnahme zur Petition mit schriftlicher Begründung unterrichtet werden.

(2) Der Bürgermeister berichtet mindestens einmal im Jahr dem Gemeinderat über die Bearbeitung der Petitionen. Dieser Jahresbericht ist nach den ortsüblichen Bekanntmachungsbestimmungen zu veröffentlichen.

(3) Bei Gemeinden unter 1 000 Einwohnern ist der Gemeinderat für die Erledigung der Petitionen zuständig. Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, für die der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist, haben die petitionsrechtlichen Entscheidungen des Gemeinderates empfehlenden Charakter. Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern haben einen Petitionsausschuss zu bilden; Gemeinden bis 1 000 Einwohnern können einen Petitionsausschuss bilden. Die weiteren Bestimmungen für die Bearbeitung der Petitionen innerhalb der Gemeinde werden in der Hauptsatzung geregelt; es wird auf die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen."

2. Nach § 96 a wird folgender § 96 b eingefügt:

"§ 96 b
Petitionen

§ 15 a gilt für Angelegenheiten eines Landkreises entsprechend; als Gremium im Sinne des § 15 a Abs. 3 hat der Kreistag einen Petitionsausschuss zu bilden."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Artikel 1**

Nummer 1

Mit der Einführung öffentlicher Petitionen werden eine weitere Möglichkeit der Petitionseinreichung sowie ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum soll allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern - Bürgerinnen und Bürgern sowie den Abgeordneten des Thüringer Landtags - eine Möglichkeit bieten, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennenzulernen und in die eigene Meinungsbildung einzu beziehen. Es soll ein möglichst breites Themenspektrum auf der Internetseite angeboten werden und möglichst viele Petentinnen und Petenten sollen ihr Anliegen vorstellen können.

Öffentliche Petitionen werden nach den Regelungen des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen behandelt.

Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten/der Petentin im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile. In diesem Sinne wird auch das Forum moderiert.

Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.

Nummer 2

Das Einreichen einer Petition muss barrierefrei möglich sein, um auch für Menschen mit Behinderung den Zugang und die Nutzungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Nummer 3

Buchstabe a

Um den Sachverhalt einer Petition zeitnaher aufklären zu können und dem Auskunftersuchen in einer angemessenen Frist Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen zu beachten. Ist die Abgabe einer Stellungnahme auch durch Fristverlängerung innerhalb von drei Monaten nicht möglich, wird der Petitionsausschuss ohne eine Stellungnahme über die Petition beraten. Dieses Verfahren verbessert die Transparenz der Petitionsbehandlung und erhöht den öffentlichen Druck auf eine intensivere und kritischere Überprüfung des bisher eingenommenen Standpunktes.

Buchstabe b

Eine verbindliche Möglichkeit, den Vollzug von Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen des Petitionsverfahrens auszusetzen, gibt es nach derzeitiger Gesetzeslage nicht. Deshalb besteht die Gefahr, dass durch den Vollzug von Verwaltungsakten bereits "vollendete Tatsachen" geschaffen werden, bevor der Petitionsausschuss beraten und entscheiden kann und infol-

ge dessen das Petitionsrecht faktisch ins Leere läuft. Für die Wahrnehmung des Petitionsrechts und für das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern in das Parlament und in den Petitionsausschuss ist aber wesentlich, dass die Petitionen nicht ohne Wirkung bleiben.

Der in der Regelung formulierte differenzierte Vorschlag soll der Gefahr begegnen, dass eine mögliche Petitionsentscheidung von vornherein gegenstandslos ist, bevor sie überhaupt getroffen werden kann, ohne mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu kollidieren.

In einem abgestuften Verfahren kann in Fällen, in denen sich die Petition gegen eine vollziehbare Entscheidung einer Behörde richtet, die entsprechende Stelle ersucht werden, den Vollzug bis zur Entscheidung des Petitionsausschusses in der Sache auszusetzen. Nur wenn die Behörde sich weigert, dem Ersuchen nachzukommen oder aufgrund zeitlicher Besonderheiten zu befürchten ist, dass das Petitionsrecht wirkungslos bleibt, kann der Petitionsausschuss die Aussetzung des Vollzuges verlangen. Von Gesetzes wegen wird für diesen Fall das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses festgestellt.

Die Verpflichtung zur Aussetzung ist auf drei Monate beschränkt und ihr hat zwingend ein Moderationsverfahren zu folgen.

Zwar kommt dem Petitionsrecht nur eine ergänzende Rechtsschutzfunktion zu, die aber insofern weitergehend ist, als im Rahmen von Petitionsverfahren auf das behördliche Ermessen Einfluss genommen werden kann, während gerichtlicher Rechtsschutz in der Regel auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist. Der Vorschlag erweitert den außergerichtlichen und das Ermessen betreffenden Rechtsschutz, während die Tendenz in Deutschland, diesen insbesondere durch Reduktion des Widerspruchsverfahrens einzuengen, eine andere ist. In diesem Zusammenhang ist auch die besondere Stellung des Petitionsausschusses zu berücksichtigen, dem in Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen die Befugnis erteilt ist, sich der Probleme der Bürgerinnen und Bürger mit der Landesregierung und der Landesverwaltung anzunehmen, zu kontrollieren und Maßnahmen zur Abhilfe zu fordern bzw. anzuregen. Die Regelung geht mit der grundsätzlichen Pflicht des Petitionsausschusses einher, eine Petition auch dann sachlich zu behandeln, wenn gleichzeitig ein Klage- oder ein Verwaltungsverfahren anhängig ist und der Inhalt des Klage- oder Verwaltungsverfahrens mit der Petition übereinstimmt. Infolge kann es nur im Einzelfall geboten sein, mit Verweis auf anhängige gerichtliche Verfahren die Bearbeitung der Petition auszusetzen, was bisher aber gängige Praxis ist.

Die zeitliche Beschränkung ist ein praktikabler Ausgleich zwischen der Respektierung der Gewaltenteilung einerseits und der Wahrung der demokratischen Rechte andererseits.

Dem Petitionsausschuss wird ein Selbstbefassungsrecht zuerkannt. Die Bearbeitung von Petitionen nach Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen erfolgt auch unter dem Gesichtspunkt der parlamentarischen Kontrolle, so dass es sachgerecht ist, über den konkreten Einzelfall hinaus Sachverhalte aufzugreifen, die inhaltlich mit in Bearbeitung befindlichen Petitionen in Zusammenhang stehen. Auch der Umstand, dass es im Parlament immer um politische Sachverhalte geht, rechtfertigt die Möglichkeit des Petitionsausschusses, relevante Sachverhalte aufzugreifen. Dieser Regelung steht Artikel 65 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen insofern nicht entgegen, als er ein Mindestumfang beschreibt, aber keine abschließende bzw. ausschließliche Regelung darstellt.

Nummer 4

Buchstabe a

Die Bildung von zeitweisen Unterausschüssen bei Massen- und Sammelpetitionen dient zum einen der besonderen Stellung der Petentinnen und Petenten. Andererseits kann sich ein Unterausschuss besonders intensiv - auch mit Zuhilfenahme von Sachverständigen oder Gutachtern - dem Anliegen der zahlreichen Petentinnen und Petenten widmen.

Buchstabe b

Im Hinblick auf die erhöhte politische Bedeutung von Mehrfachpetitionen sollte der Landtag über Massen- und Sammelpetitionen entscheiden können. Folglich wird dem Petitionsausschuss die Möglichkeit eingeräumt, Mehrfachpetitionen dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen. Der Petitionsausschuss gibt eine Beschlussempfehlung ab. Zwar ist gemäß Artikel 65 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dem Petitionsausschuss die Aufgabe übertragen, "über die an den Landtag gerichteten Eingaben zu entscheiden". Adressat jeder Petition aber sind nach Artikel 14 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen "die zuständigen Stellen und die Volksvertretung", folglich der Landtag und seine Abgeordneten.

Mehrfachpetitionen sind Anliegen von besonderer Bedeutung, weil sie auf ein übergreifendes gesellschaftliches Problem aufmerksam machen und häufig auf eine Gesetzesänderung oder politische Maßnahme (beispielsweise gegen Privatisierungen) abzielen, so dass die Möglichkeit der unmittelbaren Entscheidungskompetenz durch den Landtag angezeigt und gerechtfertigt ist. Während dem in § 100 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags näher geregelten Rückholrecht die Funktion zukommt, die Abgeordneten unter Berücksichtigung ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung in die Lage zu versetzen, das dem Landtag als Ganzes obliegende parlamentarische Kontrollrecht effektiv wahrnehmen zu können, zielt diese Regelung darauf ab, dass die Abgeordneten sich nicht nur selbst in die Lage der Kontrolle versetzen können, sondern aufgrund der erhöhten politischen Bedeutung von Mehrfachpetitionen auch in die Lage der Kontrolle versetzt werden.

Nummer 5

Das Petitionsrecht ist für die Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern sowie Bürgerinitiativen, die sich allgemeinen und von der Politik vernachlässigten Problemen des Gemeinwesens widmen, von großer und aktueller Bedeutung. Um ein Höchstmaß an Information als Voraussetzung für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung zu gewährleisten, soll das Petitionsverfahren möglichst transparent sein.

Transparenz ist nur möglich, wo Öffentlichkeit herrscht.

Bislang ist in § 15 Abs. 1 Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG) geregelt, dass die Sitzungen des Petitionsausschusses nicht öffentlich sind. Dies wird mit der Vorschrift dahin gehend geändert, dass die Sitzungen des Petitionsausschusses vorbehaltlich der Einwilligung des Petenten/der Petentin öffentlich sind.

Da "Öffentliches Behandeln als wesentliches Element des demokratischen Parlamentarismus immer dann geboten ist, wenn parlamentarische Verhandlungen allein in den Ausschüssen stattfinden und an deren Ende konstitutive, dem Parlament als Ganzem zuzurechnende Entscheidungen stehen, die Ausschüsse mithin nicht nur vorbereitend, sondern quasi stellvertretend für das Verfassungsorgan Landtag handeln" (Linck,

in: Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaates Thüringen, Artikel 63 Rn. 9), spricht die Sonderstellung des Petitionsausschusses, der als Hilfsorgan des Landtags nicht darauf beschränkt ist, dem Plenum eine Beschlussempfehlung zu unterbreiten, sondern selbst Entscheidungskompetenz hat, für eine Öffentlichkeit der Sitzungen. Das in § 100 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags geregelte Rückholrecht des Landtags lässt keine anderweitige Beurteilung zu, auch weil es in der Praxis kaum Wirkung entfaltet.

Der Einwilligungsvorbehalt sowie die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz tragen dem Umstand Rechnung, dass Transparenz nicht zu gläsernen Petentinnen und Petenten führt.

Öffentlichkeit steigert den parlamentarischen Kontrolleffekt und schafft Vertrauen in den Ablauf des Petitionsverfahrens.

Nummer 6

Buchstabe a

Der neu eingefügte Satz 2 stellt eine Sonderregelung der Anhörung bei Massen- und Sammelpetitionen dar.

Das Petitionsrecht hat sich vom Recht des Einzelnen zu einem Mitwirkungs- und Mitgestaltungsinstrument entwickelt, das einen unverzichtbaren Beitrag zur Bürgernähe der Politik leistet. Es erscheint daher angemessen, Petitionen, hinter denen eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern stehen, anders wahrzunehmen als Einzelpetitionen. Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern von Massen- und Sammelpetitionen geht es gerade um die Herstellung von Öffentlichkeit und das Hinzuziehen von Fachmeinungen. Daher ist es wichtig und notwendig, im Ausschuss öffentlich anzuhören und in einen gleichberechtigten Dialog zu treten. Das eröffnet den Thüringer Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit direkter demokratischer Beteiligung und Mitwirkung und vermittelt glaubhafter die Chance, dass Bürgerinnen und Bürger mit ihren vielfältigen Kenntnissen und Erfahrungen die Handelnden in Politik und Verwaltung überzeugen können. Zudem versetzt es den Petitionsausschuss in die Lage, die nicht zu unterschätzenden alltagspraktischen Erfahrungsschätze und Erkenntnisse der Petentinnen und Petenten (z. B. hinsichtlich der Auswirkung von Gesetzgebungsakten) zu nutzen und sich unparteiisch mit den Anliegen auseinanderzusetzen.

Die öffentliche Anhörung einer Vertrauensperson der Petentinnen und Petenten, die auch ein Rede- und Fragerecht beinhaltet, soll daher auf Beschluss des Petitionsausschusses möglich und bei mehr als 200 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern zwingend sein, es sei denn, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt etwas anderes.

Buchstabe b

Ein Rechtsanspruch auf Anhörung besteht nicht. Eine Ausnahme bilden Massen- und Sammelpetitionen unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 3.

Nummer 7

Der Petitionsausschuss kann nach § 17 Nr. 1 ThürPetG aufgrund seiner Sonderstellung beschließen, die Petition der Landesregierung zu überweisen. Dabei kann der Petitionsausschuss eine Aufforderung an die Landesregierung aussprechen.

Nummer 8

Buchstabe a

Die bisherige Klausel des § 18 Abs. 1 ThürPetG wird in der Weise geändert, dass die Landesregierung für ihren schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach § 17 Nr. 1 nur sechs Wochen zur Verfügung hat. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, teilt sie in einem Zwischenbericht mit, aus welchen Gründen die Frist nicht eingehalten werden kann.

Buchstabe b

Lehnt die Landesregierung ab, der Aufforderung nach § 17 Nr. 1 ThürPetG zu entsprechen, ist das Verhalten der Landesregierung in einer der nächsten Landtagssitzungen zu begründen. Dieses Verfahren verbessert die Transparenz der Petitionsbehandlung und erhöht den öffentlichen Druck zu einer intensiveren und kritischeren Überprüfung des bisher eingenommenen Standpunktes.

Artikel 2

Nummern 1 und 2

Das Petitionsrecht auf kommunaler Ebene ist bereits in neun Bundesländern verankert. Mit der verbindlichen Einführung eines Kommunalen Petitionsrechts in Thüringen wird eine Möglichkeit eröffnet, Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zum Ausgangspunkt der Tätigkeit der Kommune zu machen. Die Einführung eines Petitionsrechts auf kommunaler Ebene fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommune und schärft das Problembewusstsein der Kommune und der Verwaltung.

Jeder hat das Recht und soll dazu ermuntert werden, sich mit Bitten und Beschwerden an seine Gemeinde- bzw. Kreisvertretung zu wenden. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben ein Recht darauf, über die Stellungnahme der Gemeinde- bzw. Kreisvertretung oder eines ihrer Ausschüsse unterrichtet zu werden.

Um Einwohnerinnen und Einwohnern der jeweiligen Kommune einen Einblick in die Anliegen und deren Lösungen zu ermöglichen, wird der Bürgermeister bzw. Landrat einen Jahresbericht erstellen und öffentlich bekanntgeben. Bei Gemeinden unter 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat der Gemeinderat die Aufgabe, die Petitionen zu erledigen. Es steht im Ermessen des Gemeinderates, für die Behandlung von Petitionen einen Petitionsausschuss zu bilden. Bei Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister übertragen sind, haben die petitionsrechtlichen Entscheidungen des Gemeinderates empfehlenden Charakter.

Im Gegensatz dazu sind Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, einen Petitionsausschuss zu bilden. Diese Regelung ergibt sich aus der Vorschrift des § 26 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), bei der Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Hauptausschuss zu bilden haben. Die weiteren Bestimmungen für die Bearbeitung der Petitionen innerhalb der Gemeinde werden in der Hauptsatzung geregelt, wobei für das weitere Verfahren auf die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVw-VfG) verwiesen wird.

Die Regelungen des § 15 a ThürKO gelten für Angelegenheiten der Landkreise entsprechend mit der Ausnahme, dass der Kreistag einen Petitionsausschuss zu bilden hat.

Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion:

Blechschmidt